

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschusses Unteres Remstal und seiner Geschäftsstelle vom 12.12.2023**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes - jeweils in der geltenden Fassung - hat der Gemeinderat der Stadt Fellbach am 12.12.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschusses Unteres Remstal (nachfolgend Gutachterausschuss bezeichnet) beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt erhebt Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss gemäß § 193 Baugesetzbuch (BauGB) nach dieser Satzung.
- (2) Für Leistungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Fellbach in der jeweiligen Fassung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner, Haftung**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Erstattung des Gutachtens durch den Gutachterausschuss oder Leistungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses veranlasst, oder in wessen Interesse sie vorgenommen werden.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Gebührenschuldner haftet, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses übernommen hat; dies gilt auch für denjenigen, der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

### **§ 3 Allgemeines zur Gebührenberechnung, Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühren werden nach dem Wert der Sachen und Rechte – bezogen auf den Zeitpunkt der Wertermittlung – berechnet. Die Gebühren für die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses werden nach Zeiteinheiten berechnet.
- (2) Bei Leistungen für Gerichte werden die Gebühren entsprechend dem Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz (JVEG) berechnet.
- (3) Als Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die grundstücksgleichen Rechte (Wohnungs-/ Teileigentum, Erbbaurecht usw.).

- (4) In den folgenden Fällen wird die Gebühr nach § 4 Abs. 1 aus der Summe der einzelnen (Verkehrs-)Werte berechnet:
- a) Liegen mehrere gleichartige, unbebaute, landwirtschaftliche Grundstücke nebeneinander und/oder bilden diese eine wirtschaftliche Einheit.
  - b) Gleichzeitige Bewertung mehrerer Wohnungs-/ Teileigentumsrechte eines Eigentümers auf einem Grundstück.
  - c) Zusätzlich zum Verkehrswert des gesamten Objekts werden die Verkehrswerte einzelner - geplanter - Wohnungs-/ Teileigentumsrechte ermittelt.
  - d) Für ein Grundstück werden mehrere Verkehrswerte ermittelt.
  - e) Für ein Grundstück ist im gleichen Antrag der Verkehrswert zu unterschiedlichen Stichtagen zu ermitteln.
  - f) Im Rahmen einer Wertermittlung sind mehrere Sachen oder Rechte, die sich auf ein Grundstück beziehen, zu bewerten.
- (5) Wird der Wert eines Miteigentumsanteils ermittelt, der nicht mit Sondereigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz verbunden ist, so wird die Gebühr aus dem Wert des gesamten Grundstücks berechnet.
- (6) Bei Gutachten über die Ermittlung sanierungsbedingter Bodenwerterhöhungen (§ 154 Abs. 2 BauGB) wird die Gebühr aus dem ermittelten Neuordnungswert des gesamten Grundstücks berechnet und um 50 % ermäßigt.
- (7) Bei Wertermittlungen für Umlegungsverfahren auf Antrag der Umlegungsstelle bildet der Wert der Verteilungsmasse die Bemessungsgrundlage für die Gebührenfestsetzung.

## **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Für die Erstattung von Verkehrswertgutachten durch den Gutachterausschuss wird eine Grundgebühr von 1.100,-- Euro zuzüglich 0,35 % aus dem Anteil des ermittelten Verkehrswerts bis 500.000,-- Euro sowie zuzüglich 0,25 % aus dem über 500.000,-- Euro hinausgehenden Anteil und zuzüglich 0,10 % aus dem über 4.000.000,-- Euro hinausgehenden Anteil erhoben.
- (2) Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr 60 % der Gebühr nach Abs. 1.
- (3) Bei außergewöhnlich großem Aufwand erhöht sich die Gebühr nach § 4 Abs. 1 entsprechend dem zusätzlichen Aufwand um 10 % bis 100 %; hierunter fallen beispielsweise die Ermittlung besonderer Bodenwerte (§ 196 Abs. 1 BauGB), gesonderte Berücksichtigung von Entschädigungsgesichtspunkten, zusätzliche schriftliche Begründung auf Verlangen des Antragstellers nach § 6 Abs. 3 Gutachterausschussverordnung, gutachterliche Äußerungen, umfang-

- (4) reiche Teilnahme an Besprechungen bzw. Beratungsleistungen, überdurchschnittliche Datenerhebung, zusätzliche Ausarbeitungen auf Verlangen des Antragsstellers, örtliche Aufnahme der Bauten, Anfertigen von Bauzeichnungen oder deren Ergänzung, Ermittlung von Wohn-/Nutzflächen, Bauaufmessungen mit erheblichem Zeitaufwand, Ermittlung von Abbruchkosten, Ansatz von Staffelmieten, über das übliche Maß hinausgehende Besprechungen auf Veranlassung des Antragstellers, Änderung des Wertermittlungsstichtags, Änderung des Wertermittlungsgegenstandes.
- (5) Sind dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von 3 Jahren erneut - im Zuge eines Verkehrswertgutachtens - zu bewerten, ohne dass sich die Zustandsmerkmale (§ 3 Abs. 2 Wertermittlungsverordnung (WertV)) wesentlich geändert haben, so wird die Gebühr nach § 4 Abs. 1 um 50 % ermäßigt.
- (6) Für die Überprüfung eines vom Gutachterausschuss erstellten Gutachtens, die vom Antragsteller veranlasst wurde, wird entsprechend dem zusätzlichen Aufwand eine Gebühr von 10 % bis 50 % der Gebühr nach § 4 Abs. 1 erhoben. Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Überprüfung des Gutachtens zu einer Änderung des Gutachtens führt.
- (7) In den Gebühren sind 2 Ausfertigungen des Gutachtens für den Antragsteller enthalten. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer oder Teil der Eigentümergemeinschaft (z. B. Testamentsvollstrecker), erhält der Eigentümer oder die Eigentümergemeinschaft eine weitere Ausfertigung. Für jede weitere gedruckte Ausfertigung wird eine Gebühr in Höhe von 30,-- Euro, im PDF-Format in Höhe von 50,-- Euro erhoben.
- (8) Die Gebühr für ein Gutachten zum Nachweis eines anderen Wertes nach § 38 Abs. 4 Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) für Fälle des § 15 Abs. 2 ImmoWertV beträgt die Gebühr 345,-- Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, für die Prüfung der Antragsvoraussetzungen im Fall einer Ablehnung des Antrages wird eine Gebühr in Höhe von 90,-- Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer erhoben.
- (9) Für die Erstattung eines Gutachtens im Sinne von § 5 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) 1983 S. 210, Pachtfestsetzung) werden Zeitgebühren nach Ziffer 19.1 Verwaltungsgebührensatzung erhoben.
- (10) a) Für schriftliche Auskünfte aus der Kaufpreissammlung (Vergleichspreise über Grundstücke, ohne örtliche Besichtigung) gemäß § 195 Abs. 3 bzw. § 196 Abs. 3 BauGB und § 13 Gutachterausschussverordnung werden Zeitgebühren nach Ziffer 19.1 Verwaltungsgebührensatzung erhoben.  
b) Für schriftliche Auskünfte aus der Kaufpreissammlung gemäß § 195 Abs. 3 BauGB und § 13 Gutachterausschussverordnung für Wohnungs- bzw. Teileigentum werden Zeitgebühren nach Ziffer 19.1 Verwaltungsgebührensatzung erhoben. (Vergleichsobjekte aus der Kaufpreissammlung für Wohnungs- bzw. Teileigentum nach Angaben des Antragstellers).

- c) Für schriftliche Bodenrichtwertauskünfte nach § 196 Abs. 3 BauGB (laut BRW-Karte, ohne weitere Erhebungen) werden Zeitgebühren nach Ziffer 19.1 Verwaltungsgebührensatzung erhoben.
  - d) Für sonstige Auskünfte aus der Kaufpreissammlung werden Zeitgebühren nach Ziffer 19.1 Verwaltungsgebührensatzung erhoben.
- (11) Die Gebühr für den Grundstücksmarktbericht (Druckausgabe oder im PDF-Format) beträgt 50,-- Euro.
- (12) Für Umrechnungen und Wertfortschreibungen (durch die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, ohne Ortsbesichtigung) werden Zeitgebühren nach Ziffer 19.1 Verwaltungsgebührensatzung erhoben.
- (13) Für Anordnungen nach § 208 Baugesetzbuch (BauGB) werden Zeitgebühren nach Ziffer 19.1 Verwaltungsgebührensatzung erhoben.
- (14) Soweit die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist zuzüglich zur Gebühr die auf die Gebühr entfallende gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten.

## **§ 5 Rücknahme**

- (1) Wird ein Antrag auf Erstattung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, wird eine Gebühr je nach Bearbeitungsstand von bis zu 90 % der vollen Gebühr erhoben.
- (2) Wird ein Antrag erst nach dem Beschluss des Gutachterausschusses zurückgenommen, entstehen die vollen Gebühren.

## **§ 6 Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen**

- (1) Werden mit Zustimmung des Antragstellers besondere Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen, hat der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen neben den Gebühren entsprechend dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Soweit die sonstigen Auslagen das übliche Maß übersteigen, sind sie neben der Gebühr nach § 4 zu ersetzen.

## **§ 7 Entstehung und Fälligkeit**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung. Die Gebühr wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 8 Übergangsbestimmungen**

Für Leistungen des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle, die vor Inkrafttreten dieser Satzung beantragt wurden, gilt die bisherige Gebührensatzung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung vom 12.12.2023 tritt am 01.01.2024 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss der Stadt Fellbach vom 01.07.2013 außer Kraft.

Ausgefertigt  
Fellbach, den 14.12.2023

gez.

Gabriele Zull  
Oberbürgermeisterin

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils neuesten Fassung oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Fellbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
- die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.